



öffentlich

Fachamt: Stadtplanungsamt
Datum: 23.05.2018

Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt
Rat

13.06.2018
14.06.2018

Tagesordnungspunkt:

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. D 191 „Windpark Dahl“

- a) Beschluss über die Stellungnahmen aus der Offenlage
- b) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat der Stadt Paderborn beschließt über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. D 191 „Windpark Dahl“ eingegangenen Stellungnahmen gemäß den in der Anlage zur Vorlage Nr. 0134/18 enthaltenen Beschlussvorschlägen.
- b) Der Rat der Stadt Paderborn beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. D 191 „Windpark Dahl“ für das Gebiet zwischen Nordgrenze des Flurstücks 62, Flur 3, K 1, Nordgrenze der Flurstücke 117, 3, Ostgrenze des Flurstücks 3, Nordgrenze des Flurstücks 113, Ostgrenze der Flurstücke 113, 6 – 9, 132 sämtliche Flurstücke Flur 4, Verbindungslinien der Punkte A – G, Südgrenze der Flurstücke 154, 153, 68, 221, Flur 5, K 1, Hardörner Weg, Westgrenze der Flurstücke 443, 260, 275, 276, Flur 2 und Westgrenze der Flurstücke 66, 75, 50, 40, 6 und 83, Flur 3 mit der Begründung gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch als Satzung.

Begründung:

Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Windenergieanlagen (WEA) zählen zu den „privilegiert zulässigen Anlagen“ im Außenbereich. Maßgeblich für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich sind die Vorschriften des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) Abs. 1 Nr. 5.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn

- die Erschließung gesichert ist,
- öffentliche Belange nicht entgegenstehen

und

- wenn es (das Vorhaben) „der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient“ (§ 35 BauGB Abs. 1 Nr. 5).

Der Flächennutzungsplan (FNP) eröffnet jedoch den Gemeinden die Möglichkeit, die privilegierte Zulässigkeit von Windenergievorhaben räumlich auf die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Standorte (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zu beschränken. Solche Ausweisungen im Flächennutzungsplan haben zur Folge, dass Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Flächen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Vorhaben im Außenbereich privilegiert zulässig und außerhalb der ausgewiesenen Flächen im Außenbereich in der Regel nicht zulässig sind.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen ist somit nicht zwingend erforderlich.

Die Stadt Paderborn hat erstmals bereits mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahre 1996 vom Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, auf Basis eines schlüssigen Gesamtkonzeptes, Gebrauch gemacht.

Aktuell sichert der Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn über die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes aber weiterhin die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich durch die Darstellung entsprechender Konzentrationszonen. Ebenfalls enthalten in der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Aussagen zum Artenschutz sowie den weiteren relevanten Umweltraumbedingungen, so dass ausreichend bauplanungsrechtliche Vorgaben und auch Informationen vorhanden sind.

Somit sind Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. D 191 „Windpark Dahl“ weiterhin planungsrechtlich zulässig. Eine Begrenzung der Anzahl an Anlagen wird sich einerseits aus immissionsschutzrechtlichen Belangen und andererseits aus den erforderlichen Abständen von WEA untereinander (gegenseitige Windabschattung, Standsicherheit, Turbulenz) ergeben. Es obliegt den Anlagenbetreibern, durch geeignete Fachgutachten die Machbarkeit ihrer Planungen nachzuweisen und der Genehmigungsbehörde beim Kreis Paderborn die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben ggf. unter Auflagen zu erteilen.

Rechtsverbindlicher Bebauungsplan

Der seit dem 15.01.2000 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. D 191 „Windpark Dahl“ setzt Teile der Konzentrationszone Dahl als Sondergebiet fest, in der weitergehende planerische Festsetzungen zur Feinsteuerung der Windenergienutzung getroffen wurden. Diese kleinteilige Planung war auf ganz bestimmte Anlagentypen (definiert durch die überstrichene Rotorfläche und die Nabenhöhe) ausgerichtet. Innerhalb des Bebauungsplanes sind insgesamt 10 überbaubare Flächen mit Baugrenzen zur Sicherung des damaligen Planungskonzeptes festgesetzt.

Der Bebauungsplan enthält neben den kleinteilig festgelegten Standorten für Windkraftanlagen und Höhenstaffelungen auch Festsetzungen für die übrigen Flächen, im Wesentlichen „Fläche für die Landwirtschaft“.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes regeln die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren und nichtüberbaubaren Grundstücksflächen, die Höhe baulicher Anlagen und der Rotordurchmesser (dezidiert für die einzelnen Baufenster), der Versorgung dienenden Versorgungsleitungen mit Elektrizität und Nachrichtentechnik, des Immissionsschutzes (Festlegung des max. zulässigen Schalldruckpegels) und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in die Natur und Landschaft.

In den Flächen für die Landwirtschaft sind Regelungen zur

- zulässigen Höhe von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden,
- unterirdischen Leitungsverlegung,
- Höhe der Anpflanzung von Bäumen, Baumgruppen und Hecken

getroffen worden.

Der Bebauungsplan wurde durch Errichtung der derzeit bestehenden Windkraftanlagen vollzogen.

Begründung der Aufhebung

Die Begründung für die Aufhebung liegt insbesondere in dem Widerspruch zwischen der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes und den noch bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. D 191“Windpark Dahl“.

Mit dem Feststellungsbeschluss zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 15.12.2016 gilt für einen vergleichbaren Sachverhalt - hier: Errichtung von Windkraftanlagen - unterschiedliches Recht mit unterschiedlicher Regelungsdichte.

Während nämlich in den „nur“ über den Flächennutzungsplan abgesicherten Konzentrationszonen eine verhältnismäßig große Freiheit hinsichtlich Anlagenwahl, Höhe und Standort besteht, gelten in dem durch Bebauungsplan zusätzlich geregelten Zonen starke Beschränkungen. Eine Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung ist angesichts der unmittelbaren Bindungswirkung der Flächennutzungsplan-Darstellung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 in diesem Sachverhalt nicht erkennbar. Im Übrigen liegen dem Plankonzept des aus dem Jahr 2000 stammenden Bebauungsplans Anlagentypen zugrunde, die nicht mehr zeitgemäß sind. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sollen – wie in den anderen Konzentrationszonen im Stadtgebiet auch – die Voraussetzungen für eine vollständige, flexible und an den jeweiligen Anlagenstandard angepasste Nutzungen der Windkraftkonzentrationszonen geschaffen werden. Damit wird zugleich Raum für ein flexibles Repowering geschaffen.

Neben den kleinteilig festgelegten Standorten für Windkraftanlagen bestehen auch Festsetzungen für die übrigen Flächen, in der Regel „Fläche für die Landwirtschaft“ mit weiteren Beschränkungen -z.B. hinsichtlich der maximalen Höhe von Gebäuden- und sehen eine Höhenstaffelung der Anlagen vor. Diese Grundkonzeption ist nicht deckungsgleich mit der auf eine möglichst vollständige und flexible Windkraftnutzung der Konzentrationszonen zielenden Konzeption aus der 125. Flächennutzungsplan-Änderung, so dass sehr fraglich ist, ob der Bebauungsplan noch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Mit der Privilegierung der Windkraftnutzung in § 35 BauGB hat der Gesetzgeber ausdrücklich eine Möglichkeit geschaffen, Windkraftanlagen ohne Aufstellung von Bebauungsplänen zu errichten, soweit diesem Vorgehen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Mit der Darstellung von Konzentrationszonen erfolgt bereits eine räumliche Einschränkung, die aber auch nur möglich ist, wenn der Windenergie „substanziell Raum“ zugebilligt wird. Es ist vorliegend kein begründetes öffentliches Interesse erkennbar, darüber hinaus durch weitere Reglementierungen in Bebauungsplänen den Privilegierungsanspruch weiter einzuschränken.

Die Höhen- und Standortbeschränkungen des Bebauungsplanes stehen zudem einem Repowering der Windparks entgegen. Repowering, so wie es in dem Erneuerbare Energien-Gesetz 2015 und 2017 beschrieben und ausdrücklich gefördert wird, zielt auf effizientere Anlagentechnologien. Der seit über 19 Jahren in Kraft befindliche Bebauungsplan in Dahl verhindert eine Erneuerung des Windparks mit zeitgemäßen Anlagentypen.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dieses gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der vom Rat der Stadt Paderborn am 15.12.2016 beschlossenen 125. Änderung des Flächennutzungsplanes. Entschädigungsansprüche sind aus der Aufhebung nicht abzuleiten, weil mit der Aufhebung des Bebauungsplanes keine Baurechte genommen werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB aufgrund der Privilegierung der Windkraftanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht zwingend erforderlich. Somit ist dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan auch durch die Aufhebung grundsätzlich Folge geleistet.

Verfahrensverlauf / Historie

Bereits mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) hat die Stadt Paderborn im Jahr 1996 vom sogenannten „Planungsvorbehalt“ des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet Gebrauch gemacht. Parallel zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bebauungsplan Nr. D 191 „Windpark Dahl“ aufgestellt.

Mit der Ausweisung der Windkraftkonzentrationszonen im Zuge der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden im Bereich Holterfeld die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. D 191 „Windpark Dahl“ überholt, der hier u.a. keine Anlagenstandorte in Teilbereichen der Konzentrationszone vorsieht. Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen sah die 107. Flächennutzungsplan-Änderung für diesen Bereich auch nicht vor.

Folgerichtig hat der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt in seiner Sitzung am 10.12.2009 (Sitzungsvorlage-Nr. 0297/09), gleichzeitig mit dem Offenlagebeschluss über die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sitzungsvorlage-Nr. 0294/09), die Aufhebung des Bebauungsplanes mit sofortiger Offenlage beschlossen.

Der Beschluss zur sofortigen Offenlage wurde im Nachhinein wegen der Komplexität des Regelungsinhaltes mit Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt vom 17.11.2011 modifiziert, so dass ein umfangreicheres Bauleitplanverfahren (einschließlich frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden) durchgeführt werden sollte.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 06.02.2012 bis 02.03.2012 durchgeführt.

Im Rahmen des Verfahrens kristallisierte sich heraus, dass, insbesondere für ein angedachtes Repowering, weitere Abstimmungen erforderlich waren, so dass dieses Verfahren zunächst nicht weitergeführt wurde.

Mit Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt vom 16.04.2013 wurde das Aufhebungsverfahren zunächst eingestellt.

Nachdem sich ein mögliches Repowering abzeichnete, weil die auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. D 191 errichteten Bestandsanlagen weitgehend ihre Lebensdauer erreicht haben, hat der Rat am 16.02.2017 erneut einen Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes gefasst. Die Aufhebung kann nicht durch einfachen Beschluss erfolgen, sondern muss auch als Planverfahren durchgeführt und als Satzung beschlossen werden.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Bei einer Planaufhebung kann jedoch weder das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB (s. § 13 Abs. 1) noch das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB (s. § 13 a Abs. 4) Anwendung finden.

Ebenso ist auch bei Aufhebungsverfahren eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB zu erstellen.

Demzufolge hat der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt in seiner Sitzung am 16.02.2017 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. D 191 „Windpark Dahl“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 beschlossen.

Von einer erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde angesichts der Vorgeschichte des Aufhebungsverfahrens und nach dem Beschluss zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes abgesehen, da bereits auf diesen Grundlagen eine Beteiligung der Öffentlichkeit mehrfach aktuell erfolgt ist.

Die öffentliche Auslegung wurde am 24.02.2017 bekannt gemacht und in der Zeit vom 06.03.2017 bis einschließlich 05.04.2017 durchgeführt.

Im gleichen Zeitraum erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Während der Beteiligung sind von der **Öffentlichkeit** keine Stellungnahmen eingegangen.

Von den **Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange** wurden keine wesentlichen abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

Die in den Stellungnahmen vorgetragenen Anregungen und Hinweise beziehen sich auf:

- einen zu berücksichtigenden Bodenschutzbelang in Bezug auf eine Altablagerung,
- einen zu berücksichtigenden Belang zu einem bekannten archäologischen Fundplatz,
- einen Hinweis zur Kompensation für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und
- auf Verläufe von Richtfunktrassen.

Planungsalternativen

In Zusammenhang mit der Aufhebung wurde auch die Änderung des Bebauungsplanes geprüft. Da - wie erläutert - die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes durch die Darstellungen der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin gegeben ist, bietet sich eine Änderung nicht an.

Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird nach Wegfall des Bebauungsplanes umfassend durch das Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sichergestellt sein.

Hinweis:

Die Artenschutzfachbeiträge NZO von August 2009 und November 2014 sind im Ratsinformationssystem (SD-Net) der Stadt Paderborn unter der Vorlagen-Nr.: 0134/18 einzusehen.

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt sowie dem Rat der Stadt, die Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen im Sinne der dargelegten Beschlussvorschläge anzunehmen und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. D 191 „Windpark Dahl“ mit seiner Begründung zu beschließen.

Der Bürgermeister

Michael Dreier

Anlagen